

Wir finden Lösungen.

Kanzlei Scheulen · Kleestraße 21–23 · 90461 Nürnberg

Arbeitsgemeinschaft Bund der "Euthanasie"-
Geschädigten und Zwangssterilisierten
c/o Gegen Vergessen – Für Demokratie e.V.
Stauffenbergstraße 13-14

10785 Berlin

Aktenzeichen:

Datum:

25.09.2017

Betr. Frage der Veröffentlichung von Daten im Internet

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf die geführte Besprechung und nehme zur Frage der Veröffentlichung von Daten von Euthanasie Geschädigten und Zwangssterilisierten im Internet wie folgt Stellung:

Die Veröffentlichung von Opferdaten in Gedenkstätten und wenn die Angehörigen einer Veröffentlichung zustimmen, steht nicht im Streit. Streitig ist, wie eine Veröffentlichung von Opferdaten im Internet zu bewerten ist. Dies hat eine völlig andere Qualität. Im Internet veröffentlichte Informationen können weltweit ohne jeden Aufwand abgerufen, kopiert oder mit anderen Informationen verbunden und weitergeleitet werden. Mit der Einstellung der Daten ins Internet verliert derjenige, der sie einstellt, jedwede Kontrolle darüber. Diese Daten können auch nicht mehr gelöscht werden. Es handelt sich bei den Daten der Betroffenen um sehr sensible Daten. Diese sind auch nicht allgemein bekannt.

Insbesondere ist das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen zu beachten. Das Landgericht Saarbrücken geht in seinem Urteil vom 14. Februar 2014, Az. 13 S 4/14, NJW 2014, 1395 davon aus,

dass die bloße Mitteilung von Namen, Geburts- und Sterbedaten, Wohnort und Berufsbezeichnung und letzte Ruhestände, z.B. in Form einer Todesanzeige, den Verstorbenen nicht in seinen Achtungsanspruch und Geltungswert verletzen. Es handele sich bei einer Todesanzeige um wertneutrale Daten ohne wertenden Bezug zur Persönlichkeit der Verstorbenen.

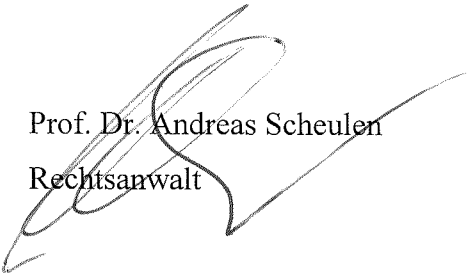
Diese Entscheidung ist für den Fall einer virtuellen Grabstätte im Internet nachvollziehbar. Im vorliegenden Fall ist dies jedoch nicht gegeben. Denn hier geht es um Opfer der NS-Euthanasie und Zwangssterilisierungen. Hierbei handelt es sich gerade nicht um wertneutrale Daten, es liegt ein wertender Bezug zur Persönlichkeit der Verstorbenen vor. Es handelt es sich um NS-Opfer. Diese wurden erheblich geschädigt. Damit verletzt die Veröffentlichung die Menschenwürde der Betroffenen. Das ideelle postmortale Persönlichkeitsrecht wird durch die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG geschützt (BVerfGE 30,173). Danach wird zum einen der allgemeine Achtungsanspruch geschützt, der dem Menschen kraft seines Personseins zusteht. Dieser Schutz bewahrt den Verstorbenen insbesondere davor, herabgewürdigt oder erniedrigt zu werden. Zum anderen wird der sittliche, personale und soziale Geltungswert, den die Person durch ihre eigenen Lebensleistung erworben hat, geschützt (BVerfG, NJW 2009, 979). Dabei liegt eine Beeinträchtigung, ohne dass es zu einer Abwägung mit kollidierenden Grundrechten kommt, immer schon dann vor, wenn in den Schutzbereich des postmortalen Persönlichkeitsrechts eingegriffen wird. Ob eine Veröffentlichung die Menschenwürde beeinträchtigt, ist dabei im Wege der Auslegung zu ermitteln (BGH NJW 2009, 751). Eine Veröffentlichung der Daten im Internet verletzt das postmortale Persönlichkeitsrecht der Betroffenen. Es handelt sich dabei nicht um wertneutrale Daten, die Daten offenbaren einen Bezug zu einem höchstpersönlichen, tödlichen Geschehen. Betroffen sind im Übrigen auch die Nachkommen, denn sie haben die Namen, die sie von ihren Eltern übernommen haben.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 GG ist nach der gegenwärtigen Rechtsprechung nicht betroffen, denn das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit soll nicht über den Tod hinaus wirken, weil es die Existenz einer wenigstens potentiell oder zukünftig handlungsfähigen Person voraussetzt (BVerfG, NJW 2001, 2957).

Insgesamt ist festzuhalten, dass durch die Veröffentlichung der Daten im Internet ein Verstoß gegen das postmortale Persönlichkeitsrecht der zu Nennenden vorliegt. Diese persönlichen Daten dürfen nicht im Internet veröffentlicht werden. Das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen wird durch die Namensnennung verletzt.

Die Entscheidungen dazu habe ich Ihnen in Kopie beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Andreas Scheulen
Rechtsanwalt